

B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Eutin

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eutin für ein Gebiet zwischen der Bgm.-Steenbock-Straße und der Johann-Specht-Straße, südlich der Johann-Specht-Straße und östlich der Industriestraße, und ein Gebiet westlich der Lübecker Landstraße gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin in der Sitzung am 04.12.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 für ein Gebiet zwischen der Bgm.-Steenbock-Straße und der Johann-Specht-Straße, südlich der Johann-Specht-Straße und östlich der Industriestraße, und ein Gebiet westlich der Lübecker Landstraße und die (vorläufige) Begründung hierzu liegen in der Zeit vom

11.02.2015 bis zum 10.03.2015

in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, im Flur vor dem Raum 7, während der folgenden Dienststunden

Mo. bis Fr. von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich Mo. bis Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

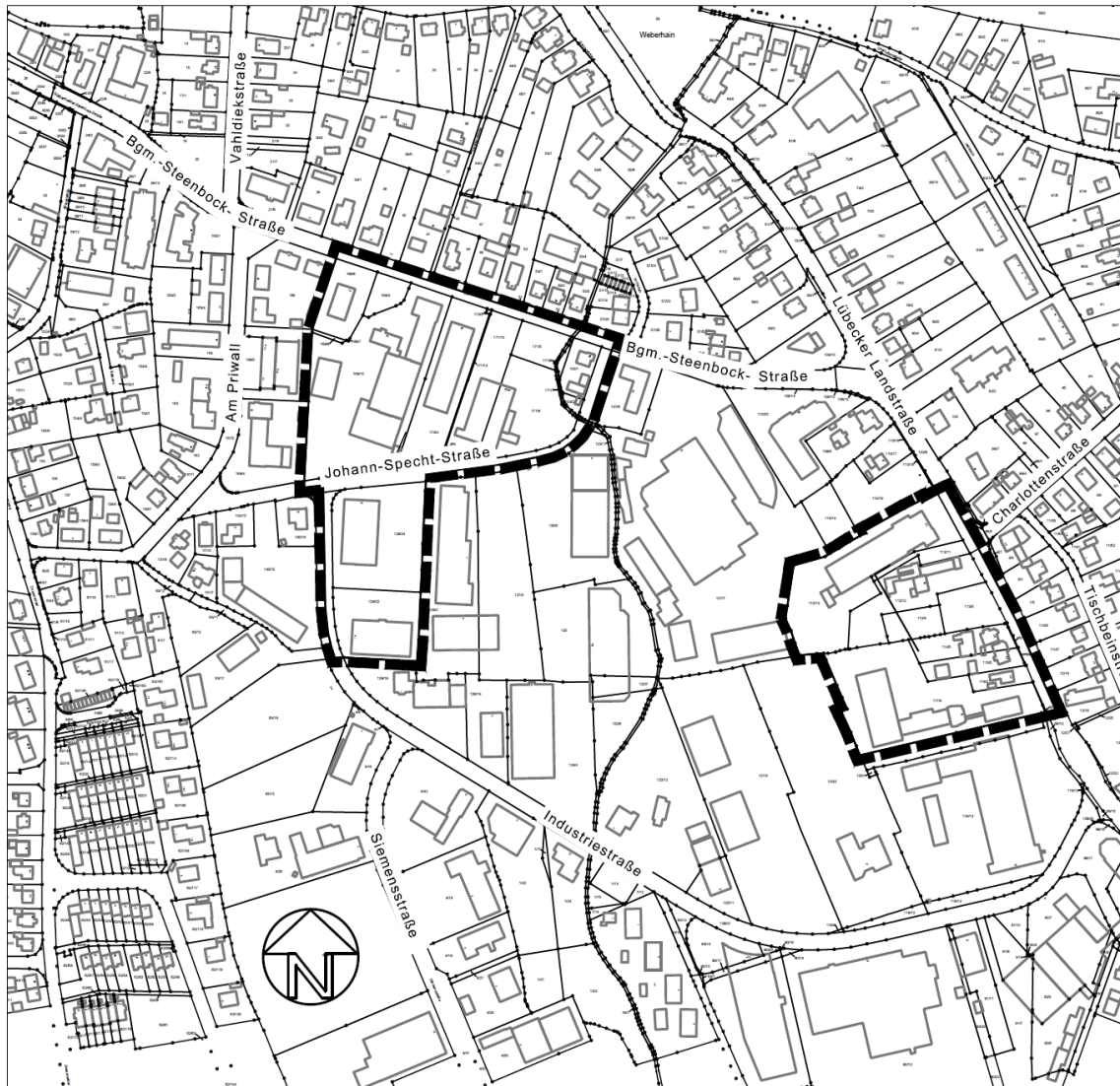
sowie nach Vereinbarung (Tel.: 04521/793-330), öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Dienststunden einsehen. Zu dieser Planung können bis zum 10.03.2015 Stellungnahmen schriftlich oder innerhalb der vorgenannten Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorgenannten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eutin den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit dieser Bebauungsplansatzung nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eutin



Zusätzlich werden die vorstehende Bekanntmachung am 04.02.2015 und die Entwurfsunterlagen am 11.02.2015 auf der Internetseite der Stadt Eutin unter www.eutin.de bereitgestellt.

Eutin, den 30.01.2015

(L.S.)

Stadt Eutin
-Der Bürgermeister-
gez. Schulz
Bürgermeister